

Pflegestufen, Pflegezeiten und Pflegeaufwand

§15 Abs.3 SGB XI Pflegestufen (Hauswirtschaftliche Leistungen und Grundpflege)

Der Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson für die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, muss wöchentlich im Tagesdurchschnitt

1. in der Pflegestufe I mindestens 90 Minuten betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen,
2. in der Pflegestufe II mindestens drei Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens zwei Stunden entfallen,
3. in der Pflegestufe III mindestens fünf Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens vier Stunden entfallen.

Grund- und Behandlungspflege (Definition)

Die Behandlungspflege umfasst ärztlich verordnete Behandlungsleistungen, die von qualifizierten Pflegefachkräften, wie Gesundheits- und KrankenpflegerInnen oder AltenpflegerInnen erbracht werden. Hierzu zählen insbesondere:

1. Wundversorgung
2. Medikamentengabe
3. Verbandwechsel
4. Blutdruckmessung
5. Katheterisierung
6. Das Legen von Sonden

sowie weitere behandlungspflegerische Leistungen. Die Behandlungspflege unterscheidet sich von der Grundpflege durch den medizinischen Versorgungscharakter, während die Grundpflege ausschließlich der grundlegenden Versorgung des Pflegebedürftigen gilt und die Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Leistungen umfasst.

In Einrichtungen der vollstationären Pflege müssen sowohl die grundpflegerischen Leistungen, als auch die behandlungspflegerischen Leistungen erbracht werden. Das heißt, dass die in § 15 Abs. 3 genannten Pflegezeiten der Grundpflege durch die Behandlungspflege ergänzt werden.